

Stellungnahme der Spielbank SH GmbH

zum
Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV
AG)

24. Juli 2007

Die Spielbank SH GmbH betreibt die Spielbanken in Kiel, Schenefeld, Travemünde, Flensburg, Westerland

Im **§ 3 oder §4** wird eine zum § 3 Staatsvertrag ausführende und klärende Begriffsbestimmung für ein Glücksspiel vermisst. Der Staatsvertrag verlangt, dass bei einem Glücksspiel die „Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt“.

Diese äußerst vage Begriffsbestimmung ist nicht justiziabel, wie zahlreiche unterschiedlich ergangene Rechtsurteile zur die Frage „ist Poker ein Glücksspiel“ aktuell beweisen.

Wenn die Zielsetzung des Ausführungsgesetzes umfassend und ernsthaft erreicht werden soll, ist es erforderlich, alle Glücksspiele – unabhängig vom Zufallsmaß in den Regelungsumfang des Gesetzes einzubeziehen.

§ 4 (1) Im Abschnitt „Grundsatz“ definiert die Zielsetzung „Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes“ gleichrangig mit der der „Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren..“

Abgesehen davon, dass es international bereits unzählige Forschungsergebnisse zu allen Suchtfragen im Glücksspielbereich gibt, sollte bei der „Vermeidung und Abwehr“ nicht die „Forschung“ im Vordergrund stehen, sondern die „Sicherstellung von Maßnahmen zur Prävention und Suchthilfe“. Hierzu kann die

Spielbank SH GmbH

Briefanschrift:
Postfach 46 47
24046 Kiel

Hausadresse:
Eggerstedtstr. 1
24103 Kiel

Telefon:
(0431) 98155-0

Telefax:
(0431) 98155-20

e-mail:
info@spielbank-
sh.de

URL:
www.spielbank-
sh.de

Registergericht:
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.
DE812971534

Geschäftsführer:
Matthias Hein
Jürgen Kiehne

Forschung sicher auch Anstöße geben, aber als Selbstzweck ist sie ungeeignet. Die Landeseinrichtung LSSH leistet in Schleswig-Holstein vorbildliche Arbeit und nutzt Forschungsaufträge auch nur zur Flankierung ihrer Aufgaben.

§ 5 (1) 2.c Spielbanken sollen künftig „Werbebeschränkungen“ unterworfen werden, die nur noch informative und aufklärende Inhalte zulassen. Wo hier die Grenzen gezogen werden soll weiteren Verordnungen, Auflagen oder Ermessensentscheidungen vorbehalten bleiben.

Spielbanken sind Teil der Freizeitindustrie und ihr Spielangebot ist stark emotional behaftet. Konzessionierte Spielbankbetreiber sind angetreten, den Spielbetrieb auch nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen. Dazu zählt neben der Zusammenstellung eines Nachfrage orientierten Spielangebotes auch seine verantwortungsbewusste Bewerbung, da die Angebotsbereitstellung allein nicht automatisch auch zu seiner Inanspruchnahme führt. Werbebeschränkungen stellen damit einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit des Spielbetriebes dar. Insbesondere vor dem Hintergrund seit Jahren sinkender Spielbankerträge durch immer stringenterer Regelungen wie Zugangskontrollen und mehrfache Identifizierungspflichten (GwG), zu erwartendes Rauchverbot sowie eines andererseits eines staatlich tolerierten und dabei weitgehend unreglementierten bzw unkontrollierten Auftretens nicht konzessionierter Glücksspielanbieter (Internet-Casinos, Spielhallen, gewerbliche Pokerveranstalter, Gewinnspiele in TV-Medien mit aggressiver Aufforderung zur Spielteilnahme mit Spielbank typischen Einsätzen 50 ct) stellen Werbebeschränkungen für Spielbanken eine einseitige und damit unfaire Wettbewerbsbeschränkung dar.

§ 5 (1) 4 Die „Einführung neuer Glücksspielangebote“ kann künftig nur nach Antragstellung und vorbehaltlich der Beteiligung (und Zustimmung?) eines Fachbeirates erfolgen. Dieser Fachbeirat setzt sich gemäß Glücksspiel Staatsvertrag ausschließlich aus „Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht“ zusammen.

Im Staatsvertrag ist die Zuständigkeit explizit auf Spielangebote im Lotto- und Wettbereich beschränkt. Diese Beschränkung (oder die namentlich Herausnahme der Spielbanken) im Zuständigkeitsbereich muss zur Klarstellung unbedingt auch im Ausführungsgesetz übernommen werden.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die deutschen Spielbanken die Schaffung einer unabhängigen Glücksspiel-Kommission unter Beteiligung aller Betroffenen nach europäischem und internationalem Vorbild für ein weitaus besser geeignetes Kontrollorgan halten, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

§ 8 (1) (2) (4) Im **Absatz (1)** wird ein Verfahren zur bundesweiten Sperrmöglichkeit von gefährdeten Spielern geregelt. Zwischen der federführenden Interessenvertretung der konzessionierten deutschen Spielbanken DeSIA und dem deutschen Lottoblock besteht inzwischen grundsätzliches Einvernehmen zur Übermittlung und Prüfung entsprechender

Sperrdaten, das auch noch mit einer privatrechtlichen Vertragsregelung abgesichert werden soll. Ausgehend von den Spielbanken sollen in diesem Zuge auch bundeseinheitliche Sperr- und Entsperrmaßstäbe und -Verfahren vereinbart werden.

Der Sperrdatenaustausch zu den Lottogesellschaften kann nach derzeitiger datenschutzrechtlicher Einschätzung (eine klärende Antwort auf eine Zulässigkeitsanfrage bei den jeweiligen Landesdatenschützern steht noch aus) frühestens und nur für ab 1.1.2008 neu erfasste Sperren gelten, da sich das Einverständnis des bzw die Mitteilung an den Betroffenen zur Datenweitergabe sich für Bestandssperren bei den Spielbanken explizit nur auf eine Weitergabe an Spielbanken bezieht. Hierauf sei ausdrücklich hingewiesen bevor möglicherweise sich widersprechende Rechtsregelungen geschaffen werden.

Die Erläuterungen zum **Absatz (2)** sehen bei nach § 21 bzw 22 GlüStV vermittelten Glücksspielangeboten insbesondere von gewerblichen Spielvermittlern ebenfalls eine Übermittlung von Sperrdaten der Spielbanken vor.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an uns unbekannte gewerbliche Dritte lehnen wir -wie alle deutschen Spielbanken- aufs aller Schärfste ab. Keine Instanz kann sicherstellen, dass diese Daten nicht bei ausländischen Tochtergesellschaften landen können, um von hier aus diese besonders spielaffine Zielgruppe anzusprechen. Vorstellbar ist hingegen, dass diesen Spielvermittler auf gezielte und personenspezifische Anfrage gegen Kostenerstattung aus der zentralen Sperrdatei (ZSD) mitgeteilt wird, ob die betroffene Person mit einer Sperre belegt ist oder nicht.

Der **Absatz (4)** regelt die Auskunftsrechte Betroffener. Dieses Recht sollte – um Missbräuche zu verhindern- auf Sperrbetroffene, die sich persönlich ausweisen und einen Wohnsitz in Schleswig-Holstein nachweisen können, beschränkt werden.

§ 10 (5) Wir bitten sinngemäß unsere Anmerkungen zu § 4 (1) zur Kenntnis zu nehmen. Für bedenklich halten wir insbesondere eine fehlende Deckelung bei der Zuweisung verbleibender Mittel für die wissenschaftliche Forschung. Schon heute stellen wir fest, dass sich viele Suchtfachverbände, Suchtforschungseinrichtungen in Stellung bringen oder sogar neu bilden, um an die künftigen Pfründe aus den Glücksspielabgaben zu gelangen. Für einmal verfügbare Mittel wird sich immer eine Verwendung finden lassen, da setzt vielleicht die Zweckmäßigkeit Grenzen aber sicher nicht die Kreativität für zusätzliche Maßnahmen.

§ 12 - 2. Die hier vorgesehene Ermächtigung im Verordnungswege „Regelungen zur Verarbeitung der Sperrdaten“ erstreckt sich auch auf Teilnahmeregelungen an der bundesweiten Sperrdatei. Hier sei nochmals eindrücklich auf unsere Anmerkungen zum § 8 (2) verwiesen.

Eine besondere Problematik stellen die im § 8 (2) des Glücksspielstaatsvertrages vorgesehenen Sperrn „aufgrund von Meldungen Dritter“ dar. Viele Praxisjahre von Sperrverfügungen bei Spielbanken haben gezeigt, dass hier der Mißbrauchsanteil unverhältnismäßig hoch ist.

Zu weitgehend ist hier auch die Forderung des Staatsvertrages, auf Zuruf Dritter die „Vermögens- und Einkommensverhältnisse“ eines Spielbankbesuchers prüfen zu müssen. Nicht nur dass dieses einen erheblichen Eingriff (bis hin zur Verletzung) der Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person bedeutet, auch ist die justiziable Verpflichtung der Spielbanken hierzu unproportional und unzumutbar.

Die deutschen Spielbanken versuchen zur Zeit freiwillig, gemeinsame Standards zur Prüfung und Behandlung derartiger Sperranliegen zu entwickeln, um Betroffene vor unberechtigten Sperrverfügungen zu schützen. Verordnungen zum Sperrverfahren sollte daher zurückgestellt und freiwilligen Vereinbarungen über geeignete Regelungen von und zwischen Spielbanken / Lottoblock der Vorzug gegeben werden.

Kiel, den 18.9.2007

Hein – Spielbank SH GmbH